

Claudia Jarzebowski

Gotteskinder

Einige Überlegungen zu Alter, Geschlecht und Emotion in der Geschichte der europäischen Kindheit, 1450–1850

Thema

Die Geschichte der Kindheit ist ein gut bestelltes Feld und blickt als Untersuchungsgegenstand selbst auf eine lange Geschichte zurück. Dieses meint weniger den Zeitraum, in dem sie geschrieben wurde, sondern vielmehr die ideologischen Einfärbungen, die sie überwinden musste, um in den letzten Jahren endlich ernster genommen zu werden.¹ Historiographisch erblickte die Geschichte der Kindheit in den 1960er Jahren mit Philippe Ariès' wegweisender Studie *Geschichte der Kindheit* das Licht der Historikerwelt.² Mit diesem Buch etablierte Ariès eine Chronologie in der Geschichte der Kindheit, die sich als langelig herausstellen sollte. Nach einem Mittelalter, so der französische Gelehrte, dem eine eigene Vorstellung von Kindheit fremd gewesen sei, sei es das Verdienst der Renaissancehumanisten gewesen, kindheitsspezifische Vorstellungen entwickelt zu haben, insbesondere was die Erziehung adliger Knaben betraf.³ Schließlich habe mit der französischen Aufklärung im 18. Jahrhundert und insbesondere den Idealen, für die Jean-Jacques Rousseau gestanden habe, ein Umdenken eingesetzt, das das Kindeswohl ins Zentrum pädagogischer und edukativer Konzepte stellte. Kindern wurde – sehr allgemein gesprochen – nun das Vertrauen entgegen gebracht, aus den ihnen eigenen Eigenschaften und Anlagen das Beste zu machen.⁴ Die Bedingungen hierfür, so Rousseau – in Ariès' Darstellung –, lägen in der weitgehenden Zurückhaltung erwachsener Personen, deren Funktion eher beobachtend und

1 *Children's Worlds in Europe, 1400–1750*, hrsg. von Philippa Maddern und Stephanie Tarbin, Perth (in Vorbereitung).

2 Philippe Ariès, *Geschichte der Kindheit*, München 1978 (frz. 1960). Zur historiographischen Einordnung vgl. *Childhood in the Middle Ages and the Renaissance. The Results of a Paradigm Shift in the History of Mentality*, hrsg. von Albrecht Classen, New York 2005.

3 P. Ariès, ebda., S. 92–112.

4 Vgl. zu den geschlechterspezifischen Implikationen Pia Schmid, »Weib oder Mensch, Wesen oder Wissen. Bürgerliche Theorien zur weiblichen Bildung um 1800«, in: *Handbuch der Mädchen- und Frauenbildung. Vom Mittelalter bis zur Aufklärung*, hrsg. von Elke Kleinau und Claudia Opitz, Bd. 1, Frankfurt am Main 1996, S. 327–345.

lenkend, nicht aber intervenierend sein sollte.⁵ Mit diesen Überzeugungen habe die europäische Aufklärung die Weichen für eine am Kindeswohl orientierte moderne Erziehung gestellt, was als Auffassung bis in die Gegenwart hineinreicht. Ariès' Versuch, eine Chronologisierung vorzunehmen, die im Wesentlichen den Dreischritt Mittelalter – Renaissance – Aufklärung etablierte und einem aufklärungsfokussierten Fortschrittsdenken verpflichtet war, geriet sehr schnell in die ideologischen Mühlen der 1970er und 1980er Jahre. Diese brachten zwei, von Rudolf Dekker so genannte »Legenden« hervor: die schwarze und die weiße.⁶ Die »black legend« geht von der Vorstellung aus, die Lloyd de Mause paradigmatisch folgendermaßen formulierte: »Die Geschichte der Kindheit ist ein Alptraum, aus dem wir gerade erst erwachen. Je weiter wir in der Geschichte zurückgehen, desto unzureichender wird die Pflege der Kinder, die Fürsorge für sie, und desto größer die Wahrscheinlichkeit, daß Kinder getötet, ausgesetzt, geschlagen, gequält und sexuell mißbraucht wurden.«⁷ Doch anders als Ariès, der die umfassende Pädagogisierung der Kindheit zumindest als Erbe der Aufklärung durchgehen lassen wollte, verlegen die Psychohistoriker(innen) um Lloyd de Mause die Erleuchtung im Umgang mit Kindern in ihre eigene Gegenwart der 1970er Jahre, die von antiautoritären Erziehungsansätzen durchdrungen und den entsprechenden Praxistests wie etwa im erfolgreichen Summerhill geprägt war.⁸ Erst hier verwandle sich die Aufmerksamkeit, die Kindern entgegengebracht wurde, in »selbstlose Liebe«. Es wird deutlich, dass diese Argumentation vor allem der Absicherung moderner Ideologien diene, in der die Geschichte lediglich legitimatorische Funktionen zugewiesen bekam.⁹ Ähnlich verhält es sich bei der »white legend«, nur eben in umgekehrter Weise: Die Elternliebe wird als Mutterliebe zur anthropologischen Konstante erklärt und somit der Historisierung und Historisierbarkeit enthoben. Mütter, so argumentierten etwa die frühe Elisabeth Badinter und die amerikanische Historikerin Linda Pollock, seien »von Natur« aus der Liebe zu ihren Kindern ergeben und verpflichtet.¹⁰

5 P. Ariès, *Kindheit* (wie Anm. 2), S. 209–221.

6 Rudolf Dekker, *Childhood, Memory and Autobiography in Holland from the Golden Age to Romanticism*, Basingstoke 2002.

7 Lloyd de Mause, »Hört ihr die Kinder weinen?« *Zur Psychogenese der Kindheit*, Frankfurt am Main 1979 (engl. 1976), S. 12.

8 Alexander S. Neill, *Theorie und Praxis der antiautoritären Erziehung. Das Beispiel Summerhill*, Reinbek 1969 (engl. 1960).

9 Edward Shorter, *The Making of the Modern Family*, New York 1975.

10 Elisabeth Badinter, *Die Mutterliebe. Geschichte eines Gefühls vom 17. Jahrhundert bis heute*, München 1981 (frz. 1980); Linda Pollock, *Forgotten Children. Parent-Child Relations from 1500 to 1900*, Cambridge 1983.

Das Gegenteil sei zwar möglich, dann aber exzeptionell und deviant.¹¹ Die Mutterliebe wird hier mit der Natur begründet und in der Tat lässt sich diese sicher gut gemeinte Argumentation – denn immerhin wird die europäische Gesellschaft hier von der Vision befreit, die Lloyd de Mause so wortreich und drastisch heraufbeschworen hatte – als Vorläuferin dessen verstehen, was sich heutzutage vielerorten mit dem Einzug neurowissenschaftlicher Ansätze in die Geschichtswissenschaft beobachten lässt.¹² Gefühle und Emotionen werden weniger historisiert als vielmehr naturalisiert, indem sie bestimmten Gehirnregionen zugewiesen werden, die offenbar für anthropologisch, d.h. in kulturellen und historischen Hinsichten, invariant gehalten werden.¹³

Der vorliegende Beitrag versteht Alter, Geschlecht und Emotion als drei eng aufeinander bezogene und relationale Kategorien, die in ihrem Zusammenspiel mit einer hohen Prägekraft für lebensweltliche Kontexte und für relevante Konzepte von Kindheit ausgestattet sind und als solche greifbar werden.¹⁴ Zunächst wird der Frage nach der Bedeutung von Alterskonzepten in Kindheitsvorstellungen der Frühen Neuzeit nachgegangen. In diesem Abschnitt werden anhand der Aufzeichnungen eines Scharfrichters und eines Chronisten der Stadt Erfurt vor allem die Lebenswelten städtischer Unterschichten betrachtet. Die Bedeutung von Geschlechterkonzepten in Kindheitsvorstellungen der Frühen Neuzeit soll im Anschluss in zwei Schritten beleuchtet werden. Zunächst soll am Beispiel einiger Erziehungstraktate des 16. und 17. Jahrhunderts nachvollzogen werden, inwiefern Kinder als vergeschlechtlichte Wesen wahrgenommen und behandelt wurden. Im Anschluss soll es dann anhand der Memoiren Christina von Schwedens um eine royale Variante der Selbstdarstellung gehen. Schließlich lassen sich die Quellen auch als

11 L. Pollock, *Forgotten Children*, ebda., S. 34–42.

12 Siehe das *Handbook of the Sociology of Emotions*, hrsg. von Jan E. Stets und Jonathan H. Turner, New York und Boston 2006.

13 Dabei wird die gesamte Debatte, die unter anderem Joan Scott erbittert um die Begriffe Körper und Erfahrung geführt hat, außer Acht gelassen. Das gilt auch für die wegweisenden Studien zur Körpergeschichte und Körperwahrnehmung, z. B. schwangerer Frauen in der frühen Neuzeit, in denen die hohe Bedeutung, die dem historischen Körper für seine Funktionsweisen zukommt, nachvollzogen wird. Joan Scott, »The Evidence of Experience«, in: *Critical Inquiry* 17 (1991), S. 773–797; dies., »Fantasy Echo: History and the Construction of Identity«, in: *Critical Inquiry* 27 (2001), S. 284–304; Barbara Duden, *Geschichte unter der Haut. Ein Eisenacher Arzt und seine Patientinnen um 1730*, Stuttgart 1987; *Geschichte des Ungeborenen. Zur Erfahrungs- und Wissenschaftsgeschichte der Schwangerschaft 17.–20. Jahrhundert*, hrsg. von Barbara Duden, Patrice Veit und Jürgen Schlumbohm, Göttingen 2002.

14 Vgl. zu kindlichen Lebenswelten Nicholas Orme, »The culture of children in medieval England«, in: *Past and Present* 148 (1995), S. 48–88.

Dokumente für eine Emotionengeschichte frühneuzeitlicher Kindheiten lesen, was im dritten Abschnitt am Beispiel frühverstorbenener Kinder und der Frage nach dem richtigen Maß an Liebe und Trauer unternommen werden soll. Mein Versuch, die streckenweise sehr weit auseinanderliegenden thematischen Aspekte zusammenzubinden, wird das Konzept der Gotteskindschaft als spirituelles und gestalterisches, mithin lebensweltlich relevantes Potential in den Vordergrund rücken.

Alter und Recht

Biologische Konzepte spielen in der Geschichte seit jeher eine herausgehobene, wenngleich selten reflektierte Rolle.¹⁵ Zahlreich sind die Bemühungen, Kindheit etwa über das Alter oder über das Geschlecht zu definieren. Eine Möglichkeit dabei ist, das Alter, das der »Kindheit« korreliert wird, rechtlich zu bestimmen. Dieser Versuch ist, sofern er auf eindeutige Festlegungen ausgerichtet ist, zum Scheitern verurteilt. Denn jede frühneuzeitliche Rechtsordnung versteht Kinder in Relation zu ihrer Reife und – worauf bereits hingewiesen wurde – zu dem vermeintlichen Delikt.¹⁶ Diese Reife wiederum wird häufig nach körperlichen und intellektuellen Fähigkeiten bemessen. So heißt es etwa zur Strafwürdigkeit von jugendlichen Räubern in der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (1532):

Item so der dieb oder diebin jrs alters vnder viertzehen jaren weren, die sollen vmb diebstall, on sonder vrsach, auch nit vom leben zum todt, gericht, sonder der obgemelten leibstraff gemess, mit sampt ewiger vrphede gestrafft werden. Wo aber der dieb nahent bei vierzehen jaren alt wer, vnd der diebstal gross oder obbestimt beschwerlich vmbstende, so geuerlich dabei gefunden würden, also dass die bossheyt das alter erfüllen möcht, So sollen Richter vnd vrtheyler desshalb auch, (wie hernach gemelt) radts pflegen, wie eyn solcher junger dieb an gut, leib oder leben zustraffen sei.¹⁷

Zunächst wird das Alter von 14 Jahren hier als eine rechtsrelevante Größe eingeführt – ab diesem Alter, so muss der Paragraph verstanden werden, werden aus Kindern und Jugendlichen Erwachsene. In der rechtshistorischen Literatur ist diese Bestimmung gelegentlich so bewertet worden, als handele

15 »Kind ist, wer noch nicht erwachsen ist« – so etwa Christa Berg, »Kindheit«, in: *Historisches Wörterbuch der Pädagogik*, hrsg. von Dietrich Benner, Weinheim 2004, S. 497–518: S. 498.

16 Wolfgang Schild, *Folter, Pranger, Scheiterhaufen. Rechtsprechung im Mittelalter*, München 2010; Maria R. Boes, »The treatment of juvenile delinquents in early modern Germany: a case study«, in: *Continuity and Change* 11 (1996), S. 43–60.

17 *Die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V.* ..., hrsg. von Heinrich Zoepfl, Leipzig 1883 (= PHG): § CLXIV: Von jungen dieben, S. 143. Im Folgenden genannt: *Carolina*.

es sich hier um die umfassende Festlegung auf das 14. Lebensjahr als den Beginn des Erwachsenseins.¹⁸ Tatsächlich ist es so, dass es sich hier um eine der wenigen konkreten Altersbestimmungen aus dem Strafrecht des 16. Jahrhunderts überhaupt handelt, die – so vermute ich – aus diesem Grund hohe Aufmerksamkeit erfahren hat. Bei genauerer Betrachtung lässt sich leicht feststellen, dass Alter auch in diesem Paragraphen eine relationale Größe ist und außerdem ausschließlich mit einem spezifischen Delikt – dem Diebstahl – in Verbindung gebracht wird. Interessanterweise wird die Altersgrenze weniger nach oben, sondern stärker nach unten offengehalten. Es sei durchaus denkbar, so die zugrunde liegende Annahme, dass eine jugendliche Person auch vor dem Erreichen des 14. Jahres Taten auf Arten und Weisen beginge, die zwar nicht hinsichtlich der Jahre, aber doch hinsichtlich der »Boshaftigkeit« denen von Älteren entsprächen; damit erweist sich die Altersgrenze als elastisch. Des Diebstahls der Erwachsenen wird in der *Carolina* mit sieben Paragraphen gedacht, die unterschiedliche Kriterien festsetzen: Wert des Diebesgutes, die »Heimlichkeit« des Diebstahls, Ort und Person des Bestohlenen etc.¹⁹ In dem Paragraphen zur Jugendlichkeit der Diebe wird hingegen die »Boshaftigkeit«, mithin Vorsatz und Heimtücke, fokussiert. Zudem lässt dieser Paragraph darauf schließen, dass in Bezug auf Kinder und Diebstahl ein Regelungsbedarf gesehen wurde, der strafrechtlichen Charakter hat. Denn Diebstahl ist das einzige Delikt in Rechtsordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts,²⁰ das explizit auf junge (»underaged«) Täter und Täterinnen Bezug nimmt.²¹ Implizit hingegen

18 Herbert Langer, »Kindsein im Spiegel hansestädtischer Rechtsquellen und Justizakten des 16. und 17. Jahrhunderts«, in: *Kindheit und Jugend in der Neuzeit 1500–1900. Interdisziplinäre Annäherungen an die Instanzen sozialer und mentaler Prägung in der Agrargesellschaft und während der Industrialisierung; das Herzogtum Pommern (seit 1815 preußische Provinz) als Beispiel*, hrsg. von Werner Buchholz, Stuttgart 2000, S. 69–96.

19 Siehe *Carolina* (wie Anm. 17), §§ CLVII–CLXIII, S. 137–143.

20 *Fürstlich Sächsisch-Altenburgische Landesordnung*, Altenburg Im Jahr 1705; *Corpus Constitutionum Marchiarum*, colligiret und ans Licht gegeben von Christian Otto Mylius, Berlin 1736, Anderer Theil: Von der Iustiz, Dritte Abtheilung [...] von Criminal- und Fiscalischen Sachen, im Internet einsehbar unter: <http://web-archiv.staatsbibliothek-berlin.de/altedrucke.staatsbibliothek-berlin.de/Rechtsquellen/inhaltccm.html#werk>.

21 Die Veränderungen im 18. Jahrhundert sind etwa im Allgemeinen Landrecht für die Preussischen Staaten (1794) abzulesen: *Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten von 1794*, hrsg. von Hans Hattenhauer, Frankfurt am Main 1970, Zweyter Theil, Zwanzigster Titel, Vierzehnter Abschnitt: Von Beschädigungen des Vermögens überhaupt und von Entwendung insonderheit, §§ 1105–1223; *Acta Borussica. Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert*, hrsg. von der königlichen Akademie der Wissenschaften, Bd. 9 (1750–1753), Berlin 1907, Nr. 44 – 2.–22. Januar 1751, Gefängniswesen und Todesstrafe, Todesstrafe für Diebstahl und Einbruch, Bandendiebstahl und Straßenraub, S. 94–97.

sind junge Täter und Täterinnen durchaus präsent, auch in der *Carolina*. So heißt es etwa in § 109 zur »Straff der Zauberey«:

Item so jeman dt den leuten durch zauberey schaden oder nachtheyl zufügt, soll man straffen vom lebenn zum todt, vnnd man soll solche straff mit dem fewer thun. Wo aber jeman dt zauberey gebraucht, vnnd damit niemant schaden gethan hett, soll sunst gestrafft werden, nach gelegenheit der sach, darinnen die vrtheyler radts gebrauchen sollen, wie vom radt suchen hernach geschriben steht.²²

Aus dieser Bestimmung wird deutlich, dass das Alter für die Bemessung der Strafe offenbar keine Rolle spielen sollte, sondern einzig der Schaden, der durch »Zauberey« angerichtet wurde, sollte zum Kriterium der Strafbemessung genommen werden. Für Diebstahl, so ließe sich pointiert schlussfolgern, sollen Kinder und Jugendliche nicht ohne Weiteres hingerichtet werden. Das Delikt der »Zauberey« kennt solche Spielräume hingegen nicht.²³ Dieser Umstand erschließt sich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass im 16. Jahrhundert Kinder und Jugendliche wegen »Zauberey« angeklagt und auch zum Tode verurteilt werden konnten und auch im Rechtsgebiet des Heiligen Römischen Reiches, für welches die *Halsgerichtsordnung* erlassen wurde, verurteilt worden sind.²⁴ In Gesetzestexten, von denen moderne Leser(innen) äußerste Klarheit erwarten, scheint das Alter von Tätern und Täterinnen eher implizit auf. Dass dieses auch auf die Umsetzung zutrifft, werde ich weiter unten zeigen. Wie an der Engführung der Deliktbestimmungen von »Diebstahl« und »Zauberey« angedeutet werden konnte, bedürfen auch die Rechtstexte der Frühen Neuzeit einer breiten Kontextualisierung, um in ihrer historischen Bestimmtheit verständlich zu werden. Für die Absicht dieses Beitrags ist es ratsam, die Perspektive etwas zu drehen, und einige Kontexte näher zu erörtern, die dann auf Lebenswelten von Kindern sowie Vorstellungen von Kindheit bezogen werden können. Ähnlich überraschend wie die deliktbe-

22 *Carolina* (wie Anm. 17), § CIX: Straff der zauberey, S. 93.

23 So wurde beispielsweise das Verbot, Personen unter 14 Jahren zu foltern, im Laufe der Hexenprozesse aufgehoben, siehe Peter Binsfeld, *Tractatus de confessionibus maleficorum et Sagarum an et quanta fides iis adhibenda sit*, Trier 1589.

24 Paulette Choné, »Strafe und Erbarmen. Hexenprozesse gegen Kinder in Lothringen (1600–1630)«, in: *Im Zeichen der Krise. Religiosität im Europa des 17. Jahrhunderts*, hrsg. von Hartmut Lehmann, Göttingen 1999, S. 359–386; Wolfgang Behringer, »Kinderhexenprozesse. Zur Rolle von Kindern in der Geschichte der Hexenverfolgung«, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 16 (1989), S. 31–47; Alison Rowlands, »Rothenburg gegen Würzburg: Durchsetzung von Herrschaftsansprüchen im Hexenprozess der Margaretha Hörber, 1627«, in: *Hexenverfolgung und Herrschaftspraxis*, hrsg. von Rita Voltmer, Trier 2005, S. 113–127.

zogene An- bzw. Abwesenheit von expliziten Altersdefinitionen überrascht an den Paragraphen der *Carolina* der Umstand, dass nur in einem Fall, dem »Diebstall«, explizit an männliche und weibliche Täter gedacht wurde.

In spezifischen, vor allem strafrechtlichen Kontexten der Frühen Neuzeit geraten Altersangaben zu einer wichtigen Information. Vor dem Hintergrund, dass wir erst mit der flächendeckenden Einführung so genannter Taufregister bzw. Taufbücher unter dem Dach der Reformation über verlässliche Altersangaben verfügen, leuchtet die relative Einschätzung der personenspezifischen Reife oder gegebenenfalls Unreife auch unmittelbar ein.²⁵ Umso interessanter, dass es in einigen Kontexten doch wichtig zu sein scheint, wie alt ein Mensch gewesen ist bzw. wie jung. In den Aufzeichnungen des in Nürnberg ansässigen Scharfrichters *Meister Frantz* aus den Jahren 1573 bis 1617 finden sich unter den 299 Eintragungen (die etwa 330 Hinrichtungen verzeichnen), ca. 30 Altersangaben zu den hingerichteten Personen.²⁶ Eine bezieht sich auf einen 75-jährigen Mann, der einem »Blaicher« wertvolle Arbeitsmittel gestohlen und diesem außerdem mit Brandstiftung gedroht hatte.²⁷ Dafür wurde er 1609 »mit dem Schwert gericht«. Die weiteren Altersangaben kennzeichnen eher junge Menschen. So wird zum einen recht häufig darauf verwiesen, dass der hingerichtete Dieb 22 Jahre alt war, eine Altersangabe, die auch bei einigen Kindsmörderinnen anzutreffen ist.²⁸ Einleuchtend wird diese Altersangabe aus dem Kontext der Quelle heraus erst dann, wenn sie mit der Bezeichnung jüngerer Angeklagter und Hingerichteter verglichen wird. »Benedict«, genannt »Schinbein«, zum Beispiel, war – wie Franntz festhält, ein »Burgerskind«, »welcher sich mit Stelen und andern bösen hendlen hat nehren wollen« und auf »Spielblätzen«²⁹ hauste. Am 20. März 1609 wird er »aus Gnaden mit dem Schwert gericht«. Andere Diebe wurden regelmäßig »mit dem Strang« hingerichtet. Der Tod durch das Schwert galt als weniger ehrabschneidend und

25 Vgl. als Einstieg die überaus brauchbare Zusammenstellung bei Eckart Henning und Christel Wegeleben, *Kirchenbücher. Bibliographie gedruckter Tauf-, Trau- und Totenregister sowie der Bestandsverzeichnisse im deutschen Sprachgebiet*, Neustadt an der Aisch 1991.

26 *Maister Franntzn Schmidts Nachrichten inn Nürnberg all sein Richten*, nach der Handschrift hrsg. von Albrecht Keller, Leipzig 1913, Neudruck mit einer Einleitung von Wolfgang Leiser, Neustadt an der Aisch 1979.

27 Ebd., 251. Die Zahlenangaben beziehen sich auf die Nummer des Eintrags im Manuskript.

28 Ebd., 43.

29 Diesem Hinweis auf Spielplätze in frühneuzeitlichen Städten ist bislang m. W. niemand nachgegangen, vgl. Ulrike Krampl, Art. »Spiel«, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, hrsg. von Friedrich Jaeger, Bd. 12, Stuttgart 2010, Sp. 337–342.

als weniger schmerzvoll sowie als weniger fehleranfällig.³⁰ In den Aufzeichnungen scheint der Hinweis »aus Gnaden« jedoch auch auf das junge Alter der Hingerichteten zu verweisen. Im sechsten Jahr seiner Amtszeit findet sich ein erster Hinweis auf das junge Alter eines zum Tode Verurteilten. Ein »Eckhardt« wird 1579 als »eine junge Persohn« bezeichnet, »ein Dieb, aus gnaden allhie zue Nürnberg mit dem Schwert gericht. stehend.«³¹ Zwei 16-jährige Wiederholungstäter werden 1594 ebenfalls »aus Gnade mit dem Schwert gericht«.³² Im Jahr 1612 wird der Sohn des Schulmeisters Feuerstein überführt, mit »16 schulmeidlein unzucht trieben« zu haben.³³ Diese waren zwischen sechs und elf Jahre alt. Zweien dieser Mädchen hatte er offenbar einen bleibenden körperlichen Schaden zugefügt, der von »geschworren Weibern« bestätigt worden war. Dass Endreß Feuerstein schließlich »aus Gnaden mit dem Schwert gericht« wurde, lässt darauf schließen, dass er ebenfalls noch sehr jung war, wenngleich deutlich wird, dass er »erwachsen« genug war, um die Unzucht zu begehen. Die schiere Anzahl der Opfer wäre hingegen geeignet, ihm besondere Bosheit zu unterstellen und die Gnade des Schwertes zu verweigern. Das ist etwa dem jungen Dieb Paulus Krauß so ergangen, der explizit als »böser bub« mit dem Strang gerichtet wurde (1617).³⁴ Krauß ist offenbar einer derjenigen, den die Autoren der *Carolina* im Sinn hatten, als sie schrieben, dass die »Boshafftigkeit« des Diebs sein Alter übersteigen könne und dass dies die Strafwürdigkeit des Diebes erhöhe. Das Beispiel von Endreß Feuerstein und der »Gnade des Schwertes« lässt sich in eine weitere Richtung deuten. Diese fokussiert eher das Alter der Opfer. Das Alter der Opfer wird ebenfalls vor allem dann genannt, wenn es sich um junge Menschen handelt. 1589 wurde der Schneider und Bürger Gabriel Heroldt zum Tode verurteilt.³⁵ Er hatte sein 13-jähriges Mündel »so bey ihme zu Tisch und in die Cost gangen, mit Gewalt zu etlich malen, Unzucht mit ihr treiben wollen, aber wegen ihrer Jugent ihr an ihren Ehren nichts abgewinnen können.«³⁶ Interessanterweise wird in diesem Vermerk auch auf das Alter des zum Tode Verurteilten hingewiesen³⁷ – es handelte

30 Franntz verweist auf mindestens fünf misslungene Hinrichtungen (168, 200, 213, 257, 272).

31 Ebda., 34.

32 Ebda., 159.

33 Ebda., 267.

34 Ebda., 296.

35 Ebda., 124.

36 Ebda.

37 Heroldt, der zudem Turmwächter war, hatte außerdem eine Turminsassin, d. h. Gefangene, »mit gewalt genöttigt und Unzucht mit ihr getrieben.« (ebda.)

sich um einen »alten betagten Mann«. Beides zusammengenommen, sein offenkundig bemerkenswert hohes Alter und das ebenfalls bemerkenswert junge Alter seines Opfers führten wohl dazu, dass auch Heroldt »aus Gnade« mit dem Schwert hingerichtet wurde. Insbesondere der Umstand, dass dem 13-jährigen Mädchen keine »Ehre« genommen werden konnte, hat dazu beigetragen. Dieses Muster wiederholt sich im Fall einer anderen 13-Jährigen, die mit »Gewalt genöthiget« werden sollte.³⁸ Die Frage, warum dem Mädchen die Ehre nicht genommen werden konnte, hat mit spezifischen Vorstellungen vom heranwachsenden Körper zu tun. Junge Mädchen, bei denen die Menses noch nicht eingesetzt hatte und die dementsprechend nicht schwanger werden konnten, galten Juristen und Ärzten auch als nicht fähig zum Geschlechtsverkehr. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass das symbolische Kapital der jungen Mädchen in ihrer ehrbegründenden Jungfräulichkeit lag, wird schnell klar, dass das Argument, die Mädchen waren zu jung, um vergewaltigt zu werden, zumindest zweischneidig ist. Zum einen werden die Mädchen in der Tat »gerettet« und ihrer Jungfräulichkeit symbolisch versichert (und diese Versicherung richtet sich vor allem an ihre Herkunftsfamilie und den künftigen Ehemann.) Zum anderen lässt sich die Vorstellung, junge Mädchen und Kinder könnten nicht vergewaltigt werden, durchaus auch als realitätsfremd verstehen.³⁹ Dem medizinischen Wissen gutachtender Ärzte steht das Wissen der Hebammen, die in solchen Fällen meistens die erste Begutachtung des Kindes vornehmen, entgegen. Und auch im Fall von Endreß Feuersteins Opfern ist von bleibenden Schäden (»kein wasser halten«) die Rede. In drei weiteren Fällen wird auf das junge Alter der Opfer verwiesen, wobei auch hier keine strafverschärfenden Wirkungen zu beobachten sind, sondern eher das Gegenteil.

Dieser Befund verändert sich, wenn wir die Hinrichtungen der Kindsmörderinnen einbeziehen. Unter den knapp 320 hingerichteten Männern und Frauen befinden sich 14 Frauen, die als Kindsmörderinnen verurteilt und hingerichtet werden. Sieben von ihnen werden ertränkt, sieben mit dem Schwert gerichtet, wobei der Zusatz »aus Gnaden« nur in einem Fall angebracht wurde.⁴⁰ Die Köpfe zweier Frauen sollen nach der Hinrichtung

38 Maister Franntzn (wie Anm. 26), 29.

39 Vgl. dazu Claudia Jarzebowski, *Inzest. Verwandtschaft und Sexualität im 18. Jahrhundert*, Köln 2006 (L'Homme/Schriften, 12), S. 242–256: »Sexuelle Gewalt gegen Kinder«; und zu sexueller Gewalt zwischen Männern und Jungen dies., »Verhandlungen sexueller Gewalt gegen Kinder vor Gericht. Preußen, 18. Jahrhundert«, in: *WerkstattGeschichte* 3 (2003), S. 81–98.

40 Vgl. zur Strafpraxis die Auswertung der Nürnberger Stadtchroniken bei Helmut Martin, *Verbrechen und Strafe in der spätmittelalterlichen Chronistik Nürnbergs*, Köln 1996.

aufgespießt werden.⁴¹ Die Strafe des Ertränkens (gelegentlich beschönigend »Wasserprobe« genannt), war Kindsmörderinnen vorbehalten und verweist auf die herausgehobene Bedeutung, die der Schwere dieses Deliktes beigegeben wurde.⁴² So erklären sich auch die streckenweise sehr genauen Angaben darüber, wie die Neugeborenen zu Tode gekommen sind. Es wäre nun naheliegend, diese drastische Strafe und den Umstand der postmortalen Fortsetzung der Bestrafung, mit einer besonderen Grausamkeit zu erklären, die dem Kindsmord als der Tötung eines dramatisch unschuldigen, weil jungen Wesens attribuiert wurde.⁴³ Kindsmörderinnen allerdings waren nicht die einzigen Frauen, die auf dem Richtstuhl des Meister Frantz landeten. Neunzehn Frauen wurden für Diebstahl, Raub und auch gelegentlich Mord hingerichtet, entweder verbrannt oder geköpft. Zwei der Frauen, »Huren« und Diebinnen, wurden 1584 erhängt – zum ersten Mal überhaupt in der Stadt Nürnberg.⁴⁴ In mindestens sechs Fällen wurde die Strafe postmortal fortgesetzt, zweimal sollte das Ritual damit enden, dass die Asche unter dem Galgen verscharrt werden sollte. Es scheint also weniger das junge Alter der neugeborenen Kinder gewesen zu sein, was Richter dazu veranlasste, besonders drakonische Strafen gegen Kindsmörderinnen zu verhängen.

Dieser Eindruck verschärft sich, wenn man in Erwägung zieht, welche Wirkung der Tod auch junger Kinder auf die Zeitgenossen entfaltete. So berichtet etwa der Erfurter Chronist Hans Krafft (1589–1665) an mehreren Stellen seiner umfassenden Chronik⁴⁵ über den unvermittelten Tod von Kindern: »Anno 1609 den 20. Januar so haben unsere Herren ein Fingeling [= Findelkind] im Marienkloster gehabt und ist in die Gera gefallen und haben ihn 21. Januar beim Johannistor unter Gewehr funden. Anno Domini den 19. März so ist in der Mühlen ein Knäbchen eroffen.«⁴⁶ Diese Mitteilungen setzen sich fort, wenn es etwa heißt: »Anno 1623 den 28. Juli so hats zu Stotternheim gebrannt. 63 Wohnhäuser, 41 Scheunen, 32 Ställe, ein Knäblein von drei Jahren, 3 Pferde, 1 Kalb, 2 Schweine, 623 Schock 50 Garben einfuhrtes Getreide erbärmlicher Weise durch Feuer verdorben und in die

41 Maister Franntzn (wie Anm. 26), 67 und 127.

42 Otto Ulbricht, *Kindsmord und Aufklärung in Deutschland*, München 1990; Markus Meumann, *Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord: unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft*, München 1995.

43 Diese Lesart wird von O. Ulbricht, *Kindsmord* (wie Anm. 42), S. 22, nahegelegt.

44 Maister Franntzn (wie Anm. 26), 77.

45 Hans Krafft, *Chronik aus dem Dreißigjährigen Krieg*, hrsg. von Hans Medick und Norbert Winnige <<http://www.mdsz.thulb.uni-jena.de/krafft/quelle.php>>.

46 H. Krafft, *Chronik*, ebda., fol. 12^v.

Asche gelegt.«⁴⁷ In diesen Fällen wird kein Schuldiger gefunden und der Tod der Kinder wird in der Chronik festgehalten, was ihnen ein gewisses Gewicht gibt, doch erzeugten sie in keiner Weise Aufsehen – keines, welches über die Pferde oder das Getreide hinausgehen würde.⁴⁸ Als im Juli 1623 der Soldat Dromstorff einen Schuss abgibt und dabei versehentlich Niklas Guntermann, den jungen Sohn des Anknachts erschießt, muss sich der Täter zwar vor Gericht verantworten. Seine Strafe – er kann sich aussuchen, ob er drei Jahre lang die »Stadt meiden« oder 100 Taler zahlen möchte – zielt auf die Sicherheit der Stadt, nicht darauf, den Tod zu sühnen.⁴⁹

Diese lebensweltlichen Erkundungen verweisen vor allem auf eines: Kindheit ist aus strafrechtlicher Perspektive kein Wert an sich. Die Bedeutung der Kindheit speist sich aus anderen Quellen, allen voran religiösen und spirituellen. Darauf wird in den folgenden Abschnitten einzugehen sein. Die strafrechtliche Perspektive beleuchtet zum einen Kinder, die Opfer von Gewalt geworden sind, und es hat sich gezeigt, dass ihr junges Alter für die Täter eher strafmildernd denn – was vielleicht zu erwarten gewesen wäre – strafverschärfend gewirkt hat. Zum zweiten treten Kinder als Täter in Erscheinung. In den Aufzeichnungen des Meister Frantz ist der jüngste hingerichtete Dieb 13 Jahre alt, was eigens vermerkt wird.⁵⁰ Die Altersnennung scheint eher darauf gerichtet zu sein, die Rechtmäßigkeit des eigenen Tuns abzusichern, wobei das Erhängen eines 13-jährigen Jungen auch aus normativer Perspektive an die Grenze geht, wenn wir die oben dargelegte Halsgerichtsordnung zu den jugendlichen Dieben berücksichtigen. Dieser Eindruck verstärkt sich, wenn § 179 zur Bedeutung des Alters generell hinzugezogen wird.⁵¹ Alter erweist

47 Ebd., fol. 25^v.

48 Ähnliche Befunde liegen für hoch- und spätmittelalterliche Gemeinden Englands vor, siehe Jeremy Goldberg, »Childhood and Gender in Later Medieval England«, in: *Viator* 39 (2008), S. 249–262; insbes. S. 258f.; Barbara A. Hanawalt, »Narratives of a Nurturing Culture. Parents and Neighbors in Medieval England«, in: *Essays in Medieval Studies* 12 (1995), <<http://www.illinoismedieval.org/EMS/EMSpdf/V12/V12Hanawalt.pdf>>

49 H. Krafft, Chronik (wie Anm. 45), fol. 90^r. Zur inhaltlichen Bewertung der Chronik auch unter dem Aspekt der Verlässlichkeit der Informationen vgl. Hans Medick, *Inhaltliche Erläuterungen zur Chronik des Hans Krafft*, <<http://www.mdsz.thulb.uni-jena.de/krafft/erlaeuterungen.php>>.

50 Es handelt sich um eine Bande von fünf Dieben, die 13, 15, 16, 17 und 22 Jahre alt waren als sie erhängt worden sind (Maister Franntzn, wie Anm. 26, 78).

51 »Item wirt von jemandt, der jugent oder anderer gebrechlicheyt halben, wissentlich seiner synn nit hett, eyn übelthatt begangen, das soll mit allen vmstenden, an die orten vnnd enden, wie zu ende diser vnser ordnung angezeygt gelangen, vnnd nach radt der selben vnd anderer verstendigen darinn gehandelt oder gestrafft werden«: *Carolina* (wie Anm. 17), § CLXXIX: Von übelthättern die jugent oder anderer sachen halb, jre sinn nit haben, S. 147.

sich somit als eine elastische und verhandelbare Kategorie in der Bewertung menschlichen Handelns. Somit stellt sich die Frage, wie sich das Bild frühneuzeitlicher Lebenswelten ändert, wenn im Folgenden die biologisch abgesicherte und gemeinhin als weniger verhandelbar geltende Kategorie Geschlecht berücksichtigt wird.

Geschlecht, Erziehung, Selbstdarstellung

Ein Vorwurf, der der bisherigen Forschung zur Geschichte der Kindheit immer wieder gemacht wurde, bezieht sich auf den Umstand, Jungen zu meinen, wenn von Kindern die Rede ist und damit eine Verallgemeinerung vorzunehmen, die die spezifischen Lebens- und Sozialisationsbedingungen von Mädchen außer Acht lässt.⁵² In der Tat ist die Frage, ob und gegebenenfalls ab welchem Alter Kinder als vergeschlechtlichte Wesen wahrgenommen wurden, von höchster Wichtigkeit. Sie ist gleichzeitig eine der am schwierigsten zu behandelnden Fragen, die sich nur aus dem historischen Kontext heraus beantworten lässt. Blättert man durch frühneuzeitliche Taufregister, so fällt unmittelbar auf, dass in der überwiegenden Zahl der Eintragungen die Namen des Kindes, der Eltern (ehelich/unehelich), der Geburtstag und gelegentlich die Taufpaten vermerkt sind. In Ausnahmefällen werden lokale Termini für Sohn oder Tochter verwendet (»söhnlein«, »bub«, »mädlein«, »dochter« etc.)⁵³ und gelegentlich steht »kindt« geschrieben. Es lässt sich also feststellen, dass spätestens mit der Geburt und der realen Ansicht des Kindes festzustehen scheint, ob es sich um einen Jungen oder um ein Mädchen handelt. Doch was bedeutet das im 16. und 17. Jahrhundert? Betrachten wir die Frage aus der Perspektive der normativen Literatur, liegen die Unterschiede recht schnell und klar auf der Hand.⁵⁴ Dabei kann festgehalten werden, dass die frühneuzeitlichen Vorstellungen weniger von einer vorgeburtlichen oder natürlichen Prägung von Mädchen und Jungen ausgehen. Vielmehr würden sie Simone de Beauvoirs berühmten Satz »On ne naît pas femme, on le devient«⁵⁵ eventuell direkt unterschreiben. So schildern mehrere Autoren übereinstimmend, dass die ersten Jahre der Kindheit von Weichheit geprägt seien, die kleinen Kinder sich eher als Masse und Materie, denn als Individuen be-

52 J. Goldberg, *Childhood* (wie Anm. 48), S. 253 (dort auch weitere Literaturangaben).

53 E. Henning und Ch. Wegeleben, *Kirchenbücher* (wie Anm. 25). Dort finden sich auch Angaben zu Einträgen über unklare Geschlechter.

54 *Geschichte der Mädchen- und Frauenbildung*, hrsg. von Claudia Opitz, 2 Bde., Frankfurt am Main 1996, S. 15–20.

55 Simone de Beauvoir, *Le deuxième sexe*, Bd. 1: *Les faits et les mythes*, Paris 1949, S. 285f.

greifen lassen,⁵⁶ dass ihr Hirn noch ungeformt sei und ihre Unruhe die Ungerichtetheit ihrer Entwicklung indiziere.⁵⁷ Von frühester Kindheit an, so etwa Erasmus von Rotterdam, müssten die »wachsweichen« Kinder deshalb zu dem erzogen werden, was sie einmal werden sollten; Alles andere sei »Verschwendung« und damit gotteslästerlich.⁵⁸

Erasmus von Rotterdam richtet seine Überlegungen zur Erziehung auf adlige Knaben, auf Fürstensöhne aus. Ihre Erziehung sollte in zweifacher Hinsicht vorbildhaft sein. Zum einen sollte sie höchste Standards erfüllen, zum anderen sollte sie aus dem Fürstensohn ein zur Verbindlichkeit befähigtes Vorbild gestalten. Um das Gelingen dieses Vorhabens wahrscheinlich zu machen, spricht sich Erasmus in aller Klarheit für eine Amme und einen Erzieher aus, die beide mit der Stunde, in der das Fürstenkind das Licht der Welt erblickt, mit ihrer Arbeit beginnen. Die Amme, so Erasmus, sei dafür zuständig, »den zarten Leib mit der besten Nahrung zu kräftigen«, der Erzieher solle »den Geist mit heilsamen und ehrenvollen Fertigkeiten« ausrüsten.⁵⁹ Interessanterweise sieht Erasmus in einer Amme vor allem Vorteile für das Kind, die sich darauf gründen, das Kind der mutmaßlich verhätschelnden und überbordenden Liebe der Mutter zu entziehen bzw. diese als naturhaft gekennzeichnete Liebe in ihren Auswirkungen zu relativieren, denn:

Was für ein Mutterherz ... haben die Frauen, welche ihre Kinder bis zum siebenten Jahre auf dem Schoß behalten, ja, sie fast wie Hampelmänner behandeln? Wenn sie denn so große Lust zum Spielen haben, warum halten sie sich nicht Affen und Schoßhündchen⁶⁰

56 Vgl. zur sprachlichen Abbildung dieses Phänomens James A. Schultz, *The Knowledge of Childhood in German Middle Ages, 1100–1350*, Philadelphia 1995.

57 François Salignac de la Motte Fénelon, *Traité de l'éducation des filles*, Paris 1687 (dt. *Über die Erziehung der Mädchen*, Paderborn 1905, insbes. Dritter Teil: Über die ersten Grundlagen der Erziehung); siehe (in kritischer Perspektive) Pia Schmid, »Rousseau revisited. Geschlecht als Kategorie in der Geschichte der Erziehung«, in: *Zeitschrift für Pädagogik* 6 (1992), S. 839–854.

58 Hier beziehe ich mich auf Erasmus Desiderius Rotterdamus, »De pueris statim ac liberaliter instituendis declamatio« (1529), in: *Omnia Opera*, Bd. I.2, Amsterdam 1971, S. 19–78: S. 28f.; sowie ders., »Institutio Principis Christiani« (1516), in: *Opera Omnia*, Bd. IV.1, Amsterdam 1989, S. 131–221.

59 Erasmus, *De pueris*, ebda., S. 25: »pariterque filioli curam ex aequo nutricibus ac praeceptorum partiaris, illae corpusculum quam optima vegetent succo, hic animum salubribus et honestissimis imbuat disciplinis«.

60 Ebda., S. 36: »Quid habent ... materni cordis foeminae, quae infantes suos vsque ad annum pene septimum in sinu detinent, ac tantum non pro morionibus habent? Si vsque adeo iuuat ludere, quin simias ac Melitaeas catellas sibi comparant«.

Diese vermeintliche »Gefahr«, die Erasmus hier wortreich heraufbeschwört, ist geschlechterspezifisch aufgeladen und verstärkt entsprechende Vorstellungen in ganz erheblicher Weise.⁶¹ Sie widerspricht allerdings auch der weithin gängigen Annahme, dass die Einbeziehung von Ammen in die Ernährung der Neugeborenen notwendig ein Ausdruck von Gefühlskälte sein muss.⁶² Vielmehr gerät die Bereitschaft der Mutter, das Kind einer Amme zu überantworten, geradezu zu einem Ausdruck mütterlicher Reife und Liebe im väterlichen Sinn. Allerdings, und das scheint mir hier das Entscheidende zu sein, hat in Erasmus' Vorstellung das biologische Geschlecht des Kindes nicht besonders viel mit dem sozialen Geschlecht zu tun. Es gibt, so ließe sich Erasmus' Herangehensweise simplifizierend pointieren, keine unmittelbar wirksamen, biologisch bedingten Geschlechterdispositionen. Das soziale Geschlecht, provokant formuliert, wäre dann eine Frage ausschließlich der Sozialisation. Diese Herangehensweise erscheint in Anbetracht zahlreicher Herrscherinnen und ihrer allgemein konzedierte charakterlichen Eignung auch nicht ganz abwegig. Die Erziehung der Mädchen allerdings soll, wie weiter unten gezeigt wird, äußerst zielgerichtet vonstatten gehen und ist wiederum eng an den weiblichen Körper als Medium der Sozialisation gebunden. Jungen und Mädchen sind als Kinder zunächst in derselben Weise den Gefahren der Mutterliebe ausgesetzt und die Konsequenzen für Mädchen sind, Erasmus zufolge, nicht weniger kritikwürdig als die für Jungen. Allerdings, und auch diese Überlegung gehört zu Erasmus' Argument und leitet den Kanon und die Praxis vieler Prinzenerzieher, sind die Folgen, die eine falsche Erziehung des Fürstensonnes für die gesamte Herrschaft mit sich bringen konnte, weitaus verheerender.⁶³

Die soziale Gruppe, die die Erziehungstraktate des 16. und 17. Jahrhunderts im Blick hatten, setzt sich aus hochadligen und adligen Söhnen und Töchtern zusammen.⁶⁴ Von dieser Gattung zu unterscheiden ist die pie-

61 Vgl. dazu äußerst erhellend Claudia Ulbrich, Art. »Geschlecht« und Art. »Geschlechterrollen«, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, hrsg. von Friedrich Jaeger, Bd. 4, Stuttgart 2006, Sp. 622–631 und 631–650.

62 Vgl. auch die aufgeladene Debatte um das Buch von Elisabeth Badinter, *Le conflit. La femme et la mère*, Paris 2010, in dem es um das Stillen geht.

63 Vgl. dazu Claudia Jarzebowski, »Lieben und Herrschen. Fürstenerziehung im späten 15. und 16. Jahrhundert«, in: *Saeculum* 1 (2011), S. 37–56.

64 Vgl. Aulicus Praeceptor, *Wie man Könige, Fürsten, Graffen, derer von Adel und fürnnehmer Leut Kinder ... unterweisen soll*, hrsg. von Thomas Sigfrid, Erfurt 1594; Belisar Aquaviva, *De principum liberis educandis*, Basel 1578; Christoph Fischer (Vischer), *Bericht aus Gottes Wort und verstendiger Leut Büchern, wie man junge Fürsten und Herren dermassen auffziehen solle ...*, Schmalkalden 1573.

tistisch geprägte Erziehungsliteratur, wie sie beispielsweise im Umfeld der Francke'schen Stiftungen zu Halle entstand⁶⁵ oder auch von Comenius überliefert und zugänglich ist.⁶⁶ Diese beiden stehen exemplarisch für die weitverbreiteten Bemühungen, nichtadligen Kindern in Dörfern und Städten eine grundlegende Bildung zukommen zu lassen. Darüber darf nicht vergessen werden, dass die Kindererziehung und Schulbildung in den katholischen Gemeinden seit Mitte des 16. Jahrhunderts in maßgeblicher Weise vom Jesuitenorden und einigen seiner Unterabteilungen sowie Klöstern und Laiengemeinschaften getragen und befördert wurde. Dieses führte im Zuge der Reformation zu enormen Auseinandersetzungen mit den Anhängern Luthers, der in seiner Schrift *An die Rathsherren* mit groben Worten gegen die jesuitischen Schulen ausholt.⁶⁷ Grundsätzlich scheinen sich zwei Modelle von Erziehung gegenüberzustehen. Während die meisten sich noch Ende des 17. Jahrhunderts für Lern- und Lehrpraktiken aussprechen, die stark auf Lernen durch Repetition und Strafandrohung setzen, gibt es einige und zwar unabhängig von ihrer religiösen Zugehörigkeit, die der Ermöglichung von Erkenntnis den Vorzug geben.⁶⁸ Sozialhistorische Studien, die diesen Bereich mit modernen Methoden und Fragestellungen angehen, sind rar gesät⁶⁹ und deswegen umso dringlicher. Aus der lebensweltlichen Perspektive verschwimmen die Grenzen zwischen Jungen und Mädchen in der Erzie-

65 August Hermann Francke, *Pädagogische Schriften nebst der Darstellung seines Lebens und seiner Stiftungen*, hrsg. von Gustav Kramer, Langensalza 1876 (Bibliothek pädagogischer Klassiker, 11).

66 Johann Amos Comenius, *Orbis sensualium pictus*, Nürnberg 1658; Johann Amos Comenius, *Didactica magna*, Amsterdam 1657.

67 Martin Luther, »An die Ratsherren aller Städte deutschen Landes, dass sie Schule halten sollen«, in: *D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe* (Weimarer Ausgabe), Bd. 15, Weimar 1908, S. 9–51.

68 Kelly Whitmer, »Eclecticism and the Technologies of Discernment in Pietist Pedagogy«, in: *Journal of the History of Ideas* 70 (2009), S. 545–567; Anita Traninger, »Whipping Boys: Erasmus' Rhetoric of Corporeal Punishment and its Discontents«, in: *The Sense of Suffering. Constructions of Physical Pain in Early Modern Culture*, hrsg. von Jan Frans van Dijkhuisen und Karl A. E. Emenkel, Leiden 2009, S. 39–57.

69 Eine Ausnahme bildet etwa Annemarieke Willemsens Studie zu niederländischen Schulen im 16. und 17. Jahrhundert mit erstaunlichen Ergebnissen in Bezug auf koedukative Praktiken im öffentlichen Raum: Annemarieke Willemsen, *Back to the Schoolyard. The Daily Practice of Medieval and Renaissance Education*, Turnhout 2008; für England: Kenneth Charlton, *Education in Renaissance England*, London 1965; außerdem zur religiösen Mädchenbildung konzise und quellenbasiert: Andreas Rutz, *Bildung – Konfession – Geschlecht. Religiöse Frauengemeinschaften und die katholische Mädchenbildung im Rheinland (16.–18. Jahrhundert)*, Mainz 2006, insbes. S. 297–426.

hung weitaus mehr als normative Texte es vermuten lassen.⁷⁰ Das gilt für die Kinder in bäuerlichen Schichten ebenso wie für die Handwerkerkinder der Städte, das gilt für Gelehrtenhaushalte⁷¹ in ähnlicher Weise wie für Königskinder, folgt man etwa den Memoiren der Wilhelmine von Bayreuth.⁷²

Christina von Schweden gehört zu den frühneuzeitlichen Herrscherinnen, die den Zusammenhang von Herrschaft, Alter und Geschlecht auf der Ebene der Erziehung nachhaltig reflektieren. Sie sieht sich in ihren Memoiren zwei Herausforderungen gegenüber: Zum einen möchte sie erklären, warum sie von ihrem Amt als Königin zurückgetreten ist. Zum anderen hatte sie dieses Amt als geborene, nicht aber – wie man heutzutage sagen könnte – »gefühlte« Frau inne und dieser Umstand erfordert eine offenbar besondere Legitimation.⁷³ Diese erschreibt sie sich, indem sie ihre Geburt zunächst unter die Zeichen missgedeuteter Sterne verlegt und angibt, mit einer so genannten Glückshaube auf die Welt gekommen zu sein.⁷⁴ Diese verdeckte ihren Körper weitgehend und die bei der Geburt anwesenden Frauen erkannten in der festen Erwartung eines Jungen auch einen Jungen und verbreiteten diese freudige Nachricht über die Geburt eines Thronfolgers im Schloss. Schließlich haben sie erkennen müssen, dass sie sich geirrt haben und dass es sich

70 A. Willemsen, Back (ebda.), S. 21–29.

71 Sebastian Kühn, *Wissensproduktion an den wissenschaftlichen Akademien in London, Paris und Berlin, 1660–1720*; Annette Fulda, »Da dergleichen Exempel bey dem weiblichen Geschlechte insonderheit in Deutschland etwas rar sind: Gelehrtes Wissen, ärztliche Praxis und akademische Promotion Dorothea Christiana Erxlebens (1715–1762)«, in: *Nonne, Königin und Kurtisane. Wissen, Bildung und Gelehrsamkeit von Frauen in der Frühen Neuzeit*, hrsg. von Michaela Hohkamp und Gabriele Jancke, Königstein i. T. 2004, S. 60–83; Monika Mommertz, »Lernen jenseits von Schule, Stift und Universität? Informelle Wissensvermittlung und Wissenstransfer im Schnittfeld frühneuzeitlicher Wissenschafts- und Bildungsgeschichte«, in: *Frühneuzeitliche Bildungsgeschichte der Reformierten in konfessionsvergleichender Perspektive. Schulwesen, Lesekultur und Wissenschaft*, hrsg. von Heinz Schilling und Stefan Ehrenpreis, Berlin 2007 (Beihefte der Zeitschrift für Historische Forschung, 38), S. 269–293.

72 Wilhelmine von Bayreuth, *Eine preußische Königstochter. Glanz und Elend am Hof des Soldatenkönigs in den Memoiren der Markgräfin Wilhelmine von Bayreuth*, hrsg. von Inge Weber-Kellermann, Frankfurt am Main 1990.

73 Vgl. zu Christina von Schweden grundlegend Veronica Biermann, *Von der Kunst abzudanken. Die Repräsentationsstrategien Königin Christinas von Schweden*, Köln 2011; Joachim Grage, »Entblößungen. Das zweifelhafte Geschlecht Christinas von Schweden in der Biographik«, in: *Frauenbiographik. Lebensbeschreibungen und Porträts*, hrsg. von Christian von Zimmermann und Nina von Zimmermann, Tübingen 2005, S. 35–64. (Für diesen Hinweis danke ich Silke Törpsch.)

74 Jacques Gelis, *Die Geburt. Volksglaube, Rituale und Praktiken von 1500–1900*, München 1989 (frz. 1984), S. 253–262.

bei dem neugeborenen Kind um ein Mädchen handelte. Die Schwester des Königs zeigte ihm – wortlos – das Kind und

dieser große Prinz bezeugte keine Bestürzung, er nahm mich in seine Arme und empfing mich ebenso günstig, als wenn er in seiner Erwartung nicht betrogen gewesen wäre ... und er schien so vergnügt, daß es jedermann in Verwunderung versetzte. Er befahl, daß man das *Te Deum* singen, und alle Freudensbezeugungen, die nach der Geburt des ersten Prinzen gewöhnlich sind, anstellen sollte.⁷⁵

Mit dieser Anerkennung als Thronfolger ist das Urteil, so scheint es, über Christinas Körper gesprochen. Er spielt für ihre weitere Vorbereitung auf das königliche Amt keine Rolle. Mit vier Jahren wird sie zur Königin ernannt, ihre Erziehung wird den fünf Ratgebern des verstorbenen Vaters übergeben und entspricht derjenigen, die jeder Thronfolger erfahren hätte. Ihre Mutter, Sophia Eleonora von Brandenburg, wird per Dekret aus ihrer Erziehung herausgehalten. Mit 18 Jahren besteigt sie als gelehrte und zutiefst gläubige Person den Thron, um elf Jahre später ihrem Ruf zu folgen, zum Katholizismus zu konvertieren und fortan ein Gott allein gewidmetes Leben zu führen. An einigen Stellen lässt sie sich über die Vorteile aus, kein Junge oder kein Mann zu sein. So erklärt sie ihren Hang zum frugalen Essen, ihre Vorliebe für Wasser als eindeutigen Vorteil des Nicht-Mannseins und begründet ihre Zeit zum Studium mit der fehlenden Ablenkung durch »Frauenzimmer«.⁷⁶ Vor allem aber verpasst sie sich eine soziale und eine spirituelle Genealogie, in der die Gotteskindschaft klar überwiegt. Von ihrer Mutter distanziert sie sich explizit als einer Frau, die »alle Schwachheiten sowohl, als alle Tugenden ihres Geschlechts hatte«⁷⁷ und liefert dafür zahlreiche Beispiele.⁷⁸ Von ihrem Vater distanziert sie sich implizit, indem sie sich als diejenige begreift und darstellt, die den wahren Ruf Gottes gehört hat und deren Konversion affirmiert, zu Recht von Gott zur Thronfolgerin auserwählt worden zu sein: indem er ihren Vater erkennen ließ, wen er vor sich hatte und indem er keine weiteren Thronfolger männlichen Geschlechts entsandte.⁷⁹ Indem sie sich auch narrativ in die größtmögliche Nähe zu diesem

75 Christina von Schweden, »Memoiren«, in: *Historische Merkwürdigkeiten, die Königin Christina von Schweden betreffend* (so genannte Arckenholtzausgabe), Bd. 3, Leipzig 1760, Kap. IV, S. 19.

76 Ebda., S. 20.

77 Ebda.

78 Vor allem im letzten überlieferten Kapitel ihrer Memoiren, ebda., Kap. IX, S. 51–57.

79 Die weitere Ehe Gustav Adolfs und Sophia Eleonoras blieb kinderlos. Ein erster Sohn war zu früh geboren und eine Tochter starb knapp ein Jahr vor Christinas Geburt. Vgl. zu den biographischen Angaben V. Biermann, Von der Kunst (wie Anm. 73).

Gott bringt, wird dieser zu ihrem wahren, eigentlichen Vater und Erzeuger. Ihre weltlichen Eltern werden der ausführlich beschriebenen erweiterten Verantwortungsgemeinschaft (etwa den fünf Hofräten, ihrer Tante und deren Mann) zugeordnet. Von diesen grenzt sich Christina durch ihre besondere Nähe zu Gott deutlich ab. Entscheidend in ihrer Darstellung ist, dass sie über sich als fast altersloses Wesen schreibt, als ein Kind, welches bereits mit sechs Jahren den Trauerfeierlichkeiten für den Vater oder den Feierlichkeiten zu ihrer Ernennung bereits zwei Jahre zuvor beiwohnen konnte, ohne – wie vermeintlich andere – dabei zu weinen, einzuschlafen oder sich unziemlich zu gebärden.⁸⁰ Ebenso gerät ihr das eigene körperliche Geschlecht nie zum Nachteil, sondern allenfalls als Befähigung zum Verzicht zum Vorteil.⁸¹ Christina gestaltet sich als alters- und geschlechterunspezifische Person – ihr Körper wird restlos zum Material seiner sozialen Konstruktion.

Dieses Beispiel verdeutlicht, dass die Frage, welche Bedeutung dem Geschlecht von Kindern in der Frühen Neuzeit beigemessen wurde, hochgradig altersabhängig war und in engem, wenn nicht unauflösllichem Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe und der einhergehenden sozialen Personkonstruktion stand. Häufig geht die Frage nach der Bedeutung des Geschlechts mit dem Bedürfnis einher, Eindeutigkeit und damit verbundene Gewissheiten herzustellen; vielleicht weil sie auch heutzutage und mit guten Gründen so zentral ist. Christinas Beispiel führt diese Frage für einen kleinen Ausschnitt aus der Geschichte symbolisch an ihre Grenze. Damit soll keineswegs gesagt werden, dass Geschlechterunterschiede in der sozialen Praxis und Ausgestaltung von frühneuzeitlichen Lebenswelten keine zentrale Rolle gespielt haben.⁸² Doch bestätigt die Perspektive aus der frühneuzeitlichen Geschichte der Kindheit neuere Forschungsergebnisse, die nahelegen, die konkrete soziale Gruppenzugehörigkeit für die Beantwortung der Frage, ob und was es bedeutete, ein Mädchen, ein Junge, ein Mann, eine Frau zu sein, noch höher zu bewerten. Das können Gemeinschaften und Gruppen ganz unterschiedlicher Art – Familien, Haushalte, Gemeinden, Klöster, Stifte,

80 Christina von Schweden, *Memoiren* (wie Anm. 75), Kapitel VII, S. 35f.

81 Hierin unterscheidet sie sich beispielsweise klar von Wilhelmine von Bayreuth, die ihre Geburt folgendermaßen in Szene setzt: »Die Kronprinzessin gebar am 3. Juli 1709 eine Prinzessin, die sehr ungnädig empfangen wurde, da alles leidenschaftlich einen Prinzen wünschte. Diese Tochter ist meine Wenigkeit. Ich erblickte das Licht der Welt zu einer Zeit, als die Könige von Dänemark und Polen zu Potsdam waren, um den Vertrag wider Karl XII. von Schweden beizulegen.« (W. von Bayreuth, *Eine preußische Königstochter*, wie Anm. 72, S. 31).

82 Vgl. Olwen H. Hufton, *Frauenleben. Eine europäische Geschichte, 1500–1800*, Frankfurt und Darmstadt 1998 (engl. 1995).

Waisenhäuser, Schulen etc. sein.⁸³ Diese lassen sich jeweils auch als Beziehungsräume verstehen, Räume, in denen Beziehungen gestaltet werden und Räume, die durch Beziehungen gestaltet werden.⁸⁴ Dieses wird besonders deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass selbst frühneuzeitliche Rechtsordnungen offen genug waren, uneindeutige Körper im Bewusstsein der Uneindeutigkeit zuzulassen. So heißt es etwa im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten (1794 ratifiziert) unter dem Punkt *Von Personen und deren Rechten überhaupt*:

§ 19: Wenn Zwitter geboren werden, so bestimmen die Aeltern, zu welchem Geschlechte sie erzogen werden sollen.

§ 20: Jedoch steht einem solchen Menschen, nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre, die Wahl frey, zu welchem Geschlecht er sich halten wollte.

§ 21: Nach dieser Wahl werden seine Rechte künftig beurtheilt.⁸⁵

Was hier greifbar wird, erhellt eine frühneuzeitliche Variante des »doing gender«: der Gedanke, dass sich das Geschlecht – und zwar bezeichnenderweise verstanden als das ununterscheidbar körperlich-soziale Geschlecht – im Laufe eines Lebens wandeln kann und dass es der Bestimmbarkeit, nicht zwingend der Natur unterliegt.⁸⁶ Die spezifische Mehrfachgebundenheit der menschlichen Existenz liegt in der Frühen Neuzeit in dem Verhältnis von dem, was jemand ist bzw. darstellt und dem, was jemand tut, um etwas zu sein bzw. darzustellen bzw. zu erreichen, begründet, wobei das »doing« das »being« potentiell überwindet. Dieses wird umso deutlicher, wenn wir uns ein wenig stärker auf die spirituellen Referenzbereiche des menschlichen Lebens in der Frühen Neuzeit einlassen.

Kindheit und Emotion

Im Frühjahr 1628 notierte der Söldner Peter Hagendorf in sein Tagebuch: »zu diesen mal Ist mein Weib niederkommen, Aber das kindt Ist noch nicht zeitig gewessen, sonder also balt gestorben, godt gehbe Ihnen eine fröliche

83 Einen teilweise erschütternden Einblick in die Lebensrealitäten armer und vaterloser Kinder bietet Stephanie Tarbin, »Caring for the Poor and Fatherless Children in London, c. 1350–1550«, in: *Journal of the History of Childhood and Youth* 3 (2010), S. 391–410.

84 Susan Broomhall, *Emotions in the Household, 1200–1900*, New York 2008.

85 Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 (wie Anm. 21), Tl. 1, § 19–21.

86 Das streckenweise grausame Ende der Duldung ambivalenter Körper zu Beginn des 19. Jahrhunderts zeigt eindrucklich Michel Foucault, *Über Hermaphroditismus. Der Fall Barbin*, hrsg. von Wolfgang Schäffner und Joseph Vogl, Frankfurt am Main 1998.

aufferstehung. Ist ein Iunger sohn gewesen.«⁸⁷ Ungefähr ein Jahr später wird das zweite Kind geboren: »zu diesen mal weil ich bin aus gewesen Ist Meine frauw, wieder mit einer Iunge tochter erfreuwet Ist auch In abwesens meiner getaufft worden, anna maria, ist auch gestorben weil ich bin aus gewesen.«⁸⁸ Im Frühsommer 1630 vermerkt Hagendorf eine weitere Geburt: »Alhir ist mein frauw wieder mit eine Iunge tochter verehrete worden, ist getaufft worden Eliesabedt.«⁸⁹ Doch muss er bald den Tod des Kindes nachtragen, sie wurde kein Jahr alt. Schließlich sterben seine Frau, Anna Stadlerin, und ihr neugeborenes Kind kurz nach dessen Geburt, was Hagendorf zu dem Eintrag veranlasst: »godt verleige Ihr sambt den kindt, und alle Ihren kindern eine fröliche aufferstehung Amen, den In den ewiegen sehliegen lehben woollen wir einander wiedersehen, Also ist nun mein Weieb samt Ihren kindern entschlaffen.«⁹⁰ Hagendorf heiratet innerhalb Jahresfrist und Anna Buchlerin brachte sechs Kinder zur Welt, von denen vier sehr bald nach der Geburt starben, eines den ersten Geburtstag erlebte. Ein Sohn wurde mit vier Jahren einem Lehrer in die Kost gegeben und nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges von Hagendorf dort wieder abgeholt. Er kann als das einzige überlebende Kind von insgesamt zehn Kindern gelten. Diese Einträge lassen sich als nüchterne, fast tonlose Verzeichnungen eines Soldaten verstehen, der über 25 Jahre als Söldner kämpfte, lebte und überlebte und den fast seriellen Tod seiner Kinder erlebte.⁹¹ Der Krieg, so wurde überlegt, habe ihn abgestumpft.⁹² Bei genauerer Betrachtung zeigt sich, dass Hagendorf auch die Taufen datiert und die Taufpaten, soweit vorhanden, benennt. Aus diesen Nennungen ergibt sich ein wohlüberlegtes Vorgehen bei der Wahl der Paten, die Hoffnung, dass dieses Kind überleben würde, war nicht durch die Erfahrung, dass viele bereits gestorben waren, gedämpft. Andersherum formuliert, die Tatsache, dass einige Kinder nicht überlebt hatten, führte nicht dazu, sich weniger um das Überleben der anderen zu bemühen – in spiritueller Hinsicht (durch die Taufe) und auch in materieller Hinsicht, indem etwa der einzige überlebende Sohn sehr bald an einen vergleichsweise ruhigen und sicheren Ort gebracht wurde, der ihm zudem Bildung versprach.

87 *Ein Söldnerleben im Dreißigjährigen Krieg. Eine Quelle zur Sozialgeschichte*, hrsg. von Jan Peters, Berlin 1993 (Selbstzeugnisse der Neuzeit, 1), S. 43.

88 Ebda.

89 Ebda., S. 46.

90 Ebda., S. 53.

91 Vgl. zu seinem Lebensweg Jan Peters, *Ein Söldnerleben* (wie Anm. 87), S. 9–29.

92 Ebda.

Wenn wir diese kleineren Handlungen als Ausdruck einer emotionalen und auf Sicherung des kindlichen Lebens ausgerichteten Bindung verstehen, werden weitergehende Fragen aufgeworfen, etwa danach, wie die Liebe zum Kind zum Ausdruck gebracht werden kann, wie diese Liebe verstanden wird und ob es Grenzen dieser Liebe geben durfte oder gegebenenfalls sogar geben musste. Diese Fragen führen unmittelbar zu einer Quellengattung, in deren Zentrum der Tod von Kindern steht. Leichenpredigten haben den Tod und die Würdigung von Verstorbenen zum Gegenstand, und sie wurden insbesondere für Angehörige von mitteldeutschen protestantischen Gelehrtenhaushalten sowie von Adelsfamilien verfasst und meist bei befreundeten Pfarrern oder Bischöfen in Auftrag gegeben, gedruckt und in unterschiedlichen Auflagen publiziert.⁹³ Sie wurden auch auf Kinder verfasst, gelegentlich auf sehr junge.⁹⁴ In der Anzahl halten sich Jungen und Mädchen ungefähr die Waage, eine Angabe, die freilich mehr auf Schätzungen denn auf einer umfassenden Auszählung beruht.⁹⁵ Diese Leichenpredigten sind als Gedenkschrift verfasst und ehren, indem sie die Kinder und das Versprechen, das sie bedeuteten, preisen, auch deren Eltern, Großeltern und andere Verwandte. Interessant ist an dieser Stelle vor allem, dass Kinder in diese Netzwerke und sozialen Praktiken zur Erzeugung und Bestätigung symbolischen Kapitals in dieser Weise aufgenommen wurden.⁹⁶ Das bestätigt die Überlegung, dass frühneuzeitliche Personenkonzepte weniger auf ein Individuum als auf dessen Positionierung in sozialen Beziehungen ausgerichtet waren.⁹⁷ Die Eltern-Kind-Beziehung ist in diesem Sinne keine exklusive, auch das bestätigen die Leichenpredigten in erhellender Weise.⁹⁸

93 Vgl. Cornelia Niekus Moore, *Patterned Lives. The Lutheran Funeral Biography in Early Modern Germany*, Wiesbaden 2006 (Wolfenbütteler Forschungen, 111); *Leichenpredigten als Quelle historischer Wissenschaften*, hrsg. von Rudolf Lenz, 4 Bde., Köln 1975–2004.

94 Ines Elisabeth Kloke, »Das Kind in der Leichenpredigt«, in: R. Lenz, *Leichenpredigten* (ebda.), Bd. 3, 1984, S. 97–121: insbes. S. 102f.; Claudia Jarzebowski, »Loss and Emotion in Funeral Works on Children in Seventeenth Century Germany«, in: *Enduring Loss in Early Modern Germany*, hrsg. von Lynne Tatlock, Leiden 2010 (Studies in Central European Histories, 50), S. 187–213.

95 Heide Wunder, »Frauen in Leichenpredigten des 16. und 17. Jahrhunderts«, in: R. Lenz, *Leichenpredigten* (wie Anm. 93), Bd. 3, 1984, S. 57–68.

96 Vgl. Gabriele Jancke, *Autobiographie als soziale Praxis. Beziehungskonzepte in Selbstzeugnissen des 15. und 16. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum*, Köln 2002 (Selbstzeugnisse der Neuzeit, 10).

97 Vgl. *Vom Individuum zur Person. Neue Konzepte im Spannungsfeld von Autobiographietheorie und Selbstzeugnisforschung*, hrsg. von Gabriele Jancke und Claudia Ulbrich, Göttingen 2005 (Querelles. Jahrbuch für Frauen- und Geschlechterforschung, 10).

98 Vgl. dazu C. Jarzebowski, *Loss* (wie Anm. 94), S. 189–192. In diesem Beitrag gehe ich ausführlicher auf Leichenpredigten ein.

Als Maria Elisabeth Niederstätin am 12. Januar 1680 stirbt, brechen alle Dämme. Ihr Vater Burchard verfasst einen verzweifelten Brief an den Familienpfarrer Caspar Hülsemann und beschreibt seinen Schmerz: »Ich muß wohl bekennen, dass dieser Zufall mir so ans Hertze greiffet, dass ich die übrige Lebens-Zeit mich dessen nicht werde entschütten können.«⁹⁹ Dieser Brief, über dessen Existenz es keine gesicherte Auskunft gibt, ist uns lediglich aus Hülsemanns Trostschrift bekannt, in welcher der Pfarrer aus dem Brief quasi zitiert. Die Trostschrift wurde gedruckt und verkauft und in diesem Sinne soll sie hier auch gelesen werden, nicht als Dokument eines wie auch immer privat gearteten Briefwechsels. Anders als die Leichenpredigten aber greift sie einen Aspekt auf, der im ausgehenden 17. Jahrhundert offenbar zu einem Thema geworden ist, nämlich die Frage, ob man sein Kind zu sehr lieben kann. Hülsemann geht diese Frage recht offensiv an und konzidiert:

Ich kann mir leicht einbilden, wie schmerzlich Er dieselbe dem Todt übergeben muß, die von Ihm das Leben hatte, welche gleichsam das Leben seines Lebens war. Sein Hertz wird ohne Zweifel hart angegriffen, weil die stirbt, die aus seinem Herten entsprossen, und das beste Theil seines Hertzens war ... Sie war die Hoffnung seines Lebens und das Hertz seines Hertzens ... die Krohn seines Hauptes ... die Lust seiner Augen.¹⁰⁰

Eine seiner Erklärungen für den großen Schmerz und die große Trauer des Vaters ist der Umstand, dass Maria Elisabeth das einzige Kind ihrer Eltern war, was – sie war 13 Jahre alt und entstammte einem bürgerlichen Haushalt – ungewöhnlich war. Er ermuntert deshalb die Eltern, weitere Kinder zu bekommen. In einem zweiten Schritt aber fragt Hülsemann ganz direkt:

Hat er Sie auch etwa gar zu sehr geliebet? ... Wäre dieses, so verzeihe er meiner Aufrichtigkeit, daß ich ohne Heucheley schreibe, daß vielleicht Gott sie deswegen hinweg genommen, damit seine Liebe nicht gar vom Himmel sich wegwenden, und sein Hertz nicht gar zu tieff sollte eingewurtzelt werden in der Liebe einer sterblichen Tochter. Ohne Zweifel hat ihn Gott lehren wollen, daß Er auch das allerliebste auff Erden so besitzen soll, als besesse er es nicht.¹⁰¹

Mit diesen Worten überträgt der Pfarrer die Verantwortung für den Tod der 13-jährigen »Rose« ihrem Vater und macht insbesondere dessen große Liebe als Grund aus. Maria Elisabeths Tod gerät somit zu einem Lehrstück, denn Niederstätts Liebe für seine Tochter war nicht nur groß, sie hatte die Grenze der legitimen Liebe überschritten. Hülsemann vermutet, Niederstät habe

99 Caspar Hülsemann, *Trostschrift für Burchard Niederstät*, Hamburg 1680 (Herzog August Bibliothek, Wolfenbüttel, Signatur Da 608), S. [7].

100 C. Hülsemann, *Trostschrift*, ebda., S. [7]f. und [11].

101 Ebda., S. [11] und [17].

seine Tochter mehr geliebt als er Gott geliebt habe und dieses Übermaß an Emotionen verlangt nach Sanktionen. Der Tod der Tochter wird somit auch zu ihrer Rettung, indem sie von ihrem spirituellen Vater aufgenommen wird. Vor allem aber ist er ein edukatives Ereignis, eine Normsetzung, die den Emotionen des Vaters gilt, allen voran Liebe und Trauer. Interessanterweise gerät die Mutter in dieser Trostschrift zum Exempel der angemessenen Trauer, die auf eine gemäßigte und angemessene Liebe schließen lässt. Sie »hat dem Weinen seine Zeit gelassen«,¹⁰² ohne an der Liebe Gottes zu zweifeln. In Hülsemanns Schrift fungiert Marias Mutter als Beispiel der »vernünftigen« Liebe, die der »wollüstigen« Liebe des Vaters gegenübergestellt wird. Das erstaunt, sind es doch – wie oben bei Erasmus gesehen – meist die Frauen, deren »Natur« zur Grenzüberschreitung neigt. Bezeichnenderweise wird der Vater zu demjenigen gemacht, dessen Empfindsamkeit und dessen Leiden das Maß verliert. Damit ist er gleichzeitig derjenige, der zu dieser Empfindsamkeit und zu diesem Leiden, zu dieser transgressiven Liebe befähigt ist. Das wiederum zeichnet ihn vor anderen aus, wie deutlich wird, wenn wir Hülsemann weiter folgen, der sich mit Niederstätts solidarisiert, weil »mir der gnädige Gott vor wenig Monathen ein liebes erstes Söhnlein zeigte, selbiges aber, alsobald wiederum wegnam.«¹⁰³ Die große Liebe der Väter ist somit ein Qualifikationsmerkmal (und es lässt sich vermuten, dass Hülsemann sein Leid in Niederstätts »Brief« spiegelt). Beide, so suggeriert es Hülsemann, ringen um das rechte Maß an Elternliebe und Gottvertrauen:

Mein hochgeehrter Herr glaube sicherlich, daß ich nebst ihm auch mich selbst in einer noch nicht vergessenen, sondern durch diese Begebenheit wiederumb aufgerissenen Wunde getröstet. Gott der Vater der Barmherzigkeit gebe ihm und mir Gnade, daß wir nicht nur in dem Verlust unser Kinder, sondern auch im Verlust aller zeitlichen Gaben, allein auff Gott sehen, und in seiner Vollkommenheit die Ersetzung aller Verluste suchen können.¹⁰⁴

So stellt Hülsemann also einerseits eine Verbindung zu Niederstätts her, die sich aus der Erfahrung speist, ein Kind verloren zu haben. Andererseits verkörpert Niederstätts eine väterliche Liebe, die das Vertrauen in Gott verloren hat, indem er seine Tochter mehr als Gott geliebt hat. Hülsemann wiederum stellt den Gegenentwurf eines – zugespitzt formuliert – bürgerlich liebenden

102 Ebda., S. [33].

103 Ebda., S. [31].

104 Ebda., S. [41]. Dass Marias Mutter nicht zur transgressiven, nicht einmal zur exzessiven Liebe neigt, könnte als Indiz für eine spezifisch weibliche Empfindungstiefe mit geringerer Fallhöhe gedeutet werden. Doch eine solche Lesart, die geschlechterspezifische Vorbehalte berücksichtigt, muss an weiteren Beispielen erprobt werden.

Vaters protestantischer Abkunft dar – dessen Liebe und Trauer die Regentschaft Gottes in allen sozialen und emotionalen Beziehungen respektiert. Es ist interessant, dass diese Debatte bereits 1680 und nicht erst (gleichwohl wieder und mit anderem Ausgang) Ende des 18. Jahrhunderts geführt wurde. 1680 bestätigte Hülsemanns Trostschrift die dominanten normativen Konzepte der Selbstverortung in der Welt. In deren Zentrum stand die Gotteskindschaft als gestalterisches und lebensweltlich relevantes Prinzip der Beziehungserfahrung.¹⁰⁵ Die Vorstellung, als Gottes Kinder nicht nur in Bezug aufeinander, sondern immer auch in Bezug auf Gott zu leben und zu handeln und zu fühlen, erweitert dyadische Beziehungskonstellationen wie die zwischen Ehepartnern oder Eltern und Kindern, Geschwistern, um eine Institution, die als unhintergehbare spirituelle Größe gestalterisch in das Leben von Erwachsenen und Kindern eingreift.

Perspektiven

Von prominenter Bedeutung ist in der Vorstellung von der Gotteskindschaft das Seelenheil, welches in der Gewissheit, Gottes Kind zu sein, liegt. Kinder, wie etwa der 13-jährige Dieb, den Meister Frantz erhängte, waren aus dieser Gemeinschaft ausgeschert und zu einem Kind des Teufels geworden bzw. vom Gericht dazu erklärt worden, zu einem, dessen »Boshaffigkeit« keine Relation mehr kannte, und der deswegen sein Recht auf ein Leben in der Gemeinschaft Gottes verwirkt hatte. Spätestens an Beispielen wie diesen wird deutlich, dass die Gotteskindschaft in den Zentren der Gesellschaft ihren Ort hatte, dass sie vor Ort wirkte, und nicht als Abstraktum missverstanden werden sollte. Sie verfügt über das Potential zu trösten, wenn es um den frühen Tod geht, sie trägt das Potential zu legitimieren und zu delegitimieren in sich, wenn es um die Hinrichtung von Kindern geht. Die Frage nach dem Trost wird in diesem Kontext von den Zeitgenossen nicht gestellt. Die Frage, ob der Tod des 13-jährigen Diebes Trauer auslöste und Trost erforderte, und wenn, bei wem, hat noch keine Antwort – sie ist meines Wissens auch noch nicht gestellt worden. Es ist aber eine relevante Frage. Sie führt mich zurück zu dem Beispiel von Peter Hagendorf. Hagendorfs Art, den Tod seiner Kinder zu bedenken und ihnen regelmäßig und der ebenfalls verstorbenen Mutter »fröhliche Auferstehung« zu wünschen, gerät vor dem Hintergrund der sanktionierten Vaterliebe zu einer sehr nachvollziehbaren Art und Weise,

¹⁰⁵ Vgl. einleitend aus theologischer Perspektive das betreffende Themenheft im *Jahrbuch für Biblische Theologie*, Bd. 17: *Gottes Kinder*, Neukirchen-Vluyn 2002.

Trauer und Trost zu verbinden. Auch die Erwähnung der Taufen als Gewähr für das erwartbare Seelenheil als Kinder Gottes wird so zu einem deutlichen Zeichen des Gottvertrauens. Keineswegs also sind Hagendorfs Aufzeichnungen tonlos, sie sprechen die Sprache der Trauer des 17. Jahrhunderts.

Die Rede von der Gotteskindschaft hat ebenfalls Implikationen für die Bedeutung der Kategorie Geschlecht in frühneuzeitlichen Kindheitskonzepten und auch Praktiken im Umgang mit Kindern. Sehr allgemein gesprochen, funktioniert das Konzept der Gotteskindschaft ebenso geschlechter- wie altersunspezifisch – Männer, Frauen, Mädchen, Jungen – sind Gottes Kinder, sofern sie aus dieser Gemeinschaft nicht ausscheren oder herausgelockt werden von den Versuchungen der teuflischen Macht.¹⁰⁶ Die Vorstellung, dass Kinder ›Leihgaben‹ Gottes seien, dass die weltlichen Eltern dem spirituellen Vater immer untergeordnet sind, relationiert das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern auf spezifische Weise und unterstreicht die große Ähnlichkeit, die Eltern-Kind-Beziehungen zu anderen sozialen Beziehungen aufweisen. Beziehungen zwischen Eltern und Kindern vor allem als welche zu begreifen, die durch den Willen Gottes begründet werden und ihren Ursprung nicht in biologischen und dyadischen Szenarien nehmen, verändert die Wahrnehmung und Deutung von Kindheit in der Frühen Neuzeit, für die Zeitgenossen und für Historiker(innen) gravierend. Die Kindheit beginnt bei Gott und mit Gott und nicht in der Zeugung. Geschlecht, Alter und Emotion haben sich im Rahmen des vorliegenden Beitrags als drei eng aufeinander bezogene Hinsichten erwiesen, in denen die spezifische Historizität von spirituell aufgeladenen Kindheitsvorstellungen und Praktiken im Umgang mit Kindern betrachtet und benannt werden konnte. Der Vorteil einer solchen Herangehensweise liegt meines Erachtens darin, dass sie thematisch offen ist und auch auf die Fragen, die im Thementeil dieses Bandes verhandelt werden, angewendet werden kann.

106 Für diese wiederum sind Männer und Frauen, Mädchen und Jungen, Kinder und Erwachsene in unterschiedlichen Abstufungen anfällig.